

von Abreißkalendern ist demnach beim Einkaufe verlagsneuer Gegenstände des Buchhandels unstatthaft. Das Verschicken von Kalendern ist nur dann statthaft, wenn es nicht in Zusammenhang mit dem Einkaufe eines preisgeschützten Buches steht. Statthaft wäre es also beispielsweise, daß eine Buchhandlung zur Werbung von Kunden den betreffenden Personen einen Kalender ins Haus schickt.

#### **Verkehrsordnung. — Ersatz für defekte Exemplare.**

Ein Sortimentler hat vor langen Jahren ein Exemplar eines dreibändigen Werkes bezogen. Das Werk ist defekt, der eine Band ist verbunden und in einem anderen fehlen Bogen. Der Käufer des Werkes hat den Defekt erst jetzt bemerkt und verlangt Ersatz. Dieser ist aber nicht möglich, weil die Ausgabe seit langem vergriffen ist. Wer hat den Schaden zu tragen?

In der Anfrage war nicht angegeben, wann das defekte Werk an den Kunden verkauft worden ist. Darauf kommt es aber für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen Sortimentler und Käufer ausschlaggebend an. Nach § 477 BGB. verjährt der Anspruch auf Wandlung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung. Hat der Käufer das Werk schon vor längerer Zeit als sechs Monaten gekauft, dann kann er, da der Anspruch verjährt ist, Schadenersatzforderungen nicht mehr stellen. Ist eine Verjährung noch nicht eingetreten, dann kann der Käufer verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Da das Werk vergriffen ist, muß, vorausgesetzt, daß die Verjährung noch nicht eingetreten ist, dem Käufer der Betrag zurückgezahlt werden.

Die Ersatzpflicht des Verlegers gegenüber dem Sortimentler wird durch die Vorschriften des § 16 der Verkehrsordnung geregelt. Hiernach ist der Verleger verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach Lieferung fehlerhafte Werke sofort nach Empfang einer Mitteilung des Sortimentlers kostenlos umzutauschen oder fehlende Bogen, Tafeln usw. unentgeltlich nachzuliefern.

#### **Verkauf von alten, zum Einstampfen bestimmten Zeitschriften.**

Auf Grund wiederholter Beschwerden über den Weiterverkauf geköpfter Zeitschriften hat sich der Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger eingehend mit der Frage befaßt, auf welche Weise ein derartiger Weiterverkauf unterbunden werden könnte.

Die Bemühungen des Reichsverbandes hatten folgendes Ergebnis: Fast sämtliche Lesezirkel-Firmen haben sich bereit erklärt, die zum Einstampfen bestimmten Zeitschriften-Nummern vor Abholung in ihrem eigenen Betrieb zu zerschneiden, um sie dadurch für den Weitervertrieb unbrauchbar zu machen. Die meisten Verleger werden sich gegen einen Weitervertrieb der zum Einstampfen abgegebenen Zeitschriften dadurch sichern, daß sie die Abnehmer vertraglich und gegen Konventionalstrafe verpflichten, die Zeitschriften auf alle Fälle selbst einzustampfen.

Vom Börsenverein können diese Maßnahmen nur begrüßt werden.

#### **Entfernen u. Beilegen von Prospekten durch den Sortimentler.**

Die Frage des Entfernens von Prospekten aus Büchern und Zeitschriften ist ebenso umstritten wie die Frage des Beilegens von Prospekten. Der Deutsche Verlegerverein vertritt folgende Auffassung:

«Die Beseitigung von Beilagen und Prospekten, welche der Verlag seinen Verlagswerken beilegt, ist nicht zulässig, selbst wenn dem Sortimentler Form und Inhalt der Beilagen nicht gefallen sollten. Ein solches Verfahren greift in die Rechte des Verlegers ein, der von ihm hergestellten und vertriebenen Ware die endgültige Gestaltung zu geben. Dazu gehören auch solche Teile wie Beilagen, Prospekte, Bestellkarten, die, ohne fest in das Werk eingestepelt zu sein, mit den Werken geliefert werden. Will der Sortimentler solche Beilagen und Prospekte beanstanden, so steht es ihm frei, die ihm gelieferte Ware zurückzugeben, nicht aber ist er berechtigt, durch Entfernen solcher Beilagen Selbsthilfe zu üben.»

Der Deutsche Verlegerverein stützt seine Auffassung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. 69, S. 249, nach welcher der Sortimentler nicht berechtigt ist, die äußere Gestaltung der Druckschrift, die ihr der Verleger gegeben hat, zu verändern, wenn er die Druckschrift weiterverbreiten will. Der Sortimentsbuchhandel ist allerdings der Ansicht, daß er zur Entfernung von Prospekten berechtigt ist. Dieser Ansicht dürfte wenigstens dann beizutreten sein, wenn in den Prospekten zum direkten Bezug beim Verlage aufgefordert wird. Dem Verbreiter kann nicht zugemutet werden, bei seiner Ausschaltung noch Reklame für einen anderen zu machen.

Das nachträgliche Beilegen von Prospekten in seine Verlagswerke kann der Verleger nur dann verbieten, wenn darin eine sittenwidrige Handlung des Sortimentlers zu erblicken ist. Es müssen aber schon ganz besonders erschwerende Umstände vorliegen, um die Sittenwidrigkeit bejahen zu können. So ist sie z. B. von der Rechtsprechung angenommen worden, wenn der Händler auf Veranlassung eines anderen Fabrikanten unter Entfernung der Prospekte des Lieferanten systematisch Reklamepapiere über die Konkurrenzzeugnisse des anderen Fabrikanten beilegt, weil hierin eine unlautere Ausnutzung des vom Mitbewerber unter Mühen und Kosten erzielten Arbeitsergebnisses liegt.

#### **Kommissionsgut im Konkurs.**

Einem Konkursverwalter, der angefragt hatte, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Kommissionswaren zwecks Räumung des Lagers zu veräußern bzw. einstampfen zu lassen, wurde folgende Antwort erteilt:

Das Kommissionsgut ist Eigentum des Verlegers und gehört nicht mit zur Konkursmasse. Es müßte u. E. leicht feststellbar sein, wem die Bestände gehören, da der Verleger ja stets in den Verlagswerken angegeben ist. Aber auch in den wenigen Fällen, wo der Eigentümer nicht feststellbar ist, bleibt eine Bewertung der Bestände durch den Konkursverwalter ausgeschlossen, da er nur über die zur Konkursmasse gehörenden Gegenstände verfügen darf. In bezug auf das Kommissionsgut hat er nur für Aussonderung zu sorgen. Wir sind der Überzeugung, daß eine Veräußerung des Kommissionsgutes durch den Konkursverwalter Regreßansprüche nach sich ziehen kann.

#### **Hochtrabende und irreführende Firmenbezeichnungen.**

Der Industrie- und Handelskammer in Ludwigshafen wurde folgender Fall unterbreitet:

In . . . besteht ein Unternehmen, das sich »Deutsches Buch- und Kunstgewerbehaus« nennt und das nach den uns zugegangenen Mitteilungen die Nachfolgerin des in ein gerichtliches Vergleichsverfahren verwickelten . . . sein soll. Wir vermuten, daß das Unternehmen handelsgerichtlich nicht eingetragen ist, denn das Ladengeschäft soll recht bescheiden sein. An Büchern sollen kaum mehr als 200 Stück auf Lager sein. Nach einem von der Industrie- und Handelskammer München herausgegebenen Merkblatt über die Eintragung von Firmen in das Handelsregister ist es Winkerverboten verwehrt, sich irgendwelcher Zusätze oder Abkürzungen wie z. B. Inh., Nachf., bayrisch, süddeutsch, deutsch, international, Zentrale, Union, Haus, Fabrik, Werk, Industrie usw. zu bedienen, die den Eindruck erwecken müssen, daß es sich um ein handelsgerichtlich eingetragenes Unternehmen handele. Wir sind der Meinung, daß die Firmenbezeichnung im vorliegenden Falle auch dann nicht zulässig ist, wenn das Unternehmen handelsgerichtlich eingetragen ist, denn die Worte »deutsch« und »Haus« täuschen einen Umfang vor, den das kleine Ladengeschäft in Wirklichkeit nicht hat. Wir bitten daher entweder direkt oder auf dem Wege über das Handelsregister auf das Unternehmen wegen der Firmierung einwirken zu wollen.

#### **Eigenversicherung von Zeitschriften-Abonnenten.**

Auf eine Anfrage hatte die Geschäftsstelle zu erwidern, daß die Frage der Einführung einer Eigenversicherung der Abonnenten durch die Zeitschriftenhändler mit der Verkaufsordnung an sich nicht in Widerspruch stehe, es sei denn, daß die Abonnenten für die Versicherung nicht einen entsprechenden Gegenwert zu zahlen haben. In diesem Falle würde es sich um eine